

### **Mistrade-Regelung**

- (1) Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluß oder – sofern die Parteien eine Vereinbarung über den Limithandel geschlossen haben – bei einer Stop Order der zur Auslösung der Order führende Quote – aufgrund eines Fehlers im technischen System des Kunden oder der Bank oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses, eines Preisparameters oder einer Indikation in das System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung der vereinbarten Preises bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren liegt vor, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR beträgt oder eine Abweichung von mehr als 2,00 EUR vorliegt. Vorstehende Regelung gilt für Geschäftsabschlüsse in prozentnotierten Wertpapieren entsprechend.
- (4) Die Tatsache eines Mistrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich.
- (5) Falls der Schaden bei der, die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt EUR 35.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom Referenzpreis) beträgt, so kann die, die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis um 11.00 Uhr des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat. Ausserdem halbieren sich die unter 3. festgelegten Mindestschwellen in diesem Falle. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Geschäfte bewusst aufgeteilt wurden, um Schwellen zu unterlaufen, ist die Gesamtheit der aufgeteilten Geschäfte bei der Bestimmung der Schwellenverletzung heranzuziehen.
- (6) Das Aufhebungsverlangen kann nur von der Vertragspartei gestellt werden, die sich auf die Mistraderegeln berufen will. Der Mistrade-Antrag muss schriftlich per Email erfolgen und innerhalb von 120 Minuten nach erstmaliger Meldung erfolgen und mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN des gehandelten Wertpapiers, Abschlusszeitpunkt, Anzahl und gehandeltes Volumen und jeweils gehandelter Preis, Preisabweichung vom Referenzpreis, sowie objektiv nachvollziehbare Angaben zur Ermittlung des Referenzpreises und eine kurze Erläuterung des für den Mistrade ursächlichen Fehlers. Die Bestimmung des Referenzpreises obliegt dem jeweiligen Calculation Agent der entsprechenden Wertpapiere.
- (7) Referenzpreis ist der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu

ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt der Calculation Agent der entsprechenden Wertpapiere den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Die Ermittlung des Referenzpreises erfolgt in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

- (8) Unabhängig von den in § 5 (3) und (5) vorgesehenen Schwellen ist eine Berichtigung einer Preisstellung (hilfsweise die Aufhebung des betreffenden Geschäftes) darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivativen Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Basiswertes am Referenzmarkt aufgrund einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.
- (9) Die die Aufhebung eines Einzelvertrags begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger ist, als EUR 500. (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis).
- (10) Die Aufhebung des Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Bank und Kunden in das computergestützte Handelssystem.
- (11) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) ausdrücklich gestattet. In einem solchen Fall ist der vollständige Wortlaut offen zu legen und die andere Partei über die Tatsache der Veröffentlichung zuvor zu informieren.
- (12) Der § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (13) Die Punkte (1) bis (11) gelten auch fuer den Fall, dass ein Geschäft, das über CATS angeboten wird, telefonisch abgeschlossen wird.
- (14) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (15) Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe 150,00 EUR netto zu bezahlen. Dies gilt pro Mistradeantrag und pro Underlying, unabhängig von der Zahl der gemeldeten WKNs.